

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-06-01

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter: Frau Nagengast
Telefon: 633 - 1171

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00433/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Abschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas gemäß Anlage 1 und 2 zwischen der Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) und der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) zum 25.09.2012 wird zugestimmt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 16.11.2009 beschlossen, die Beendigung der Konzessionsverträge Strom und Gas mit der Netzgesellschaft Schwerin mbH zum 24.09.2012 im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, das Verfahren entsprechend § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG mit dem Ziel des Abschlusses neuer Konzessionsverträge für die Strom- und Gasversorgung einzuleiten und durchzuführen.

Am 11.12.2009 wurde die Beendigung der Konzessionsverträge im Elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Den Netzbetreibern wurde die Möglichkeit der Interessenbekundung mit einer Frist von drei Monaten eingeräumt. Von drei Bewerbern, die fristgerecht ihr Interesse an der Übernahme der Konzessionen Strom und Gas in der LHSN bekundeten, zogen zwei ihre Interessenbekundung schriftlich zurück.

Somit hat sich nur ein Unternehmen, die Netzgesellschaft Schwerin mbH, um die Konzessionen Strom und Gas in der LHSN beworben.

Die LHSN definierte die Anforderungen die sie an die Vergabe der Konzessionen Strom und Gas stellt in Konzessionsverträgen, die die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 16.11.2009

beschloss.

Diese Konzessionsverträge (Anlage 1 und 2) liegen der Stadtvertretung erneut vor, um gemäß § 22 i. V. m. § 76 Kommunalverfassung M –V über ihren Abschluss mit der Netzgesellschaft Schwerin mbH zu entscheiden.

Da sich nur ein Unternehmen um die Konzessionen bewarb, bedarf es nach Vertragsabschluss keiner weiteren öffentlichen Bekanntmachung über die Entscheidung der LHSN unter Angabe der maßgeblichen Gründe gemäß § 46 Absatz 3 Satz 5 EnWG.

2. Notwendigkeit

Planungssicherheit für die LHSN, die Enkeltochter NGS und den SWS - Konzern

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Schwerin

6. Finanzielle Auswirkungen

Sicherung der Einnahmen einer höchstmöglichen Konzessionsabgabe Strom und Gas mittel- und langfristig für den städtischen Haushalt

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: -

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: -

Anlagen:

Anlage 1 Konzessionsvertrag Strom

Anlage 2 Konzessionsvertrag Gas

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin